

## Die AHV als Pensionskasse der TÜV

Die **AHV, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine –VVaG-**, als Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung: Die AHV hat seit über 90 Jahren die Aufgabe im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen, eine sichere Versorgung der Mitarbeiter ihrer Mitgliedsunternehmen im Alter wie auch im Invaliditätsfalle zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Mitarbeiter bzw. der Ruhehaltsempfänger.

Sie ist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert und aufgrund ihres begrenzten Mitgliederkreises ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Mitgliederkreis umfasst die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Beteiligungsgesellschaften und Mitgliedsunternehmen. Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

Wir betreiben keine aktive Akquise am Markt und beschränken unser Tarifangebot auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder. Diese Ausgangsposition ermöglicht es uns, mit wenigen Mitarbeitern die Verwaltung unserer Einrichtung sehr effizient zu betreiben. Von unseren Mitgliedern werden wir primär als eine Einrichtung angesehen, die eine nachweislich sehr erfolgreiche Anlage der uns anvertrauten Mittel am Kapitalmarkt betreibt. Überschaubare Strukturen garantieren eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit.

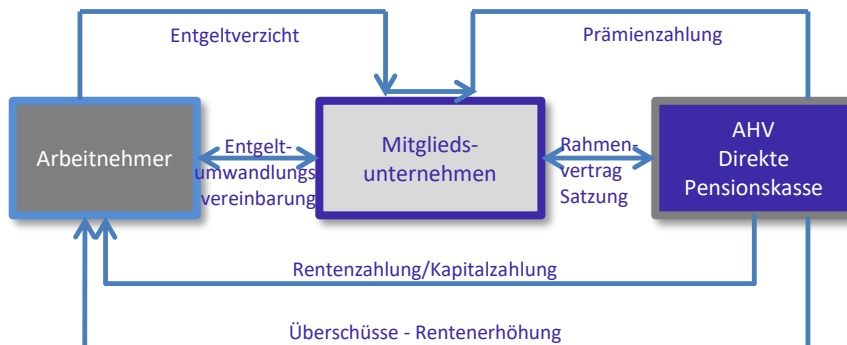
Die AHV bietet drei Angebote unter einem Dach an:

- Zum einen bietet sie die Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen der Mitgliedsunternehmen gegenüber ihren Mitarbeitern an.
- **Zum anderen betreibt sie das direkte Pensionskassengeschäft; hier bieten wir den Arbeitnehmern unserer Mitglieder durch Entgeltumwandlung bzw. arbeitgeberfinanzierte Beiträge einen direkten Versicherungsschutz an.**
- Außerdem steht die AHV der AHU-Unterstützungskasse e.V. zur Rückdeckung ihrer Versorgungsverpflichtungen zur Verfügung.

## Entgeltumwandlung über die Pensionskasse

Seit der Gründung im Jahr 1924 bis 2002 fungierte die AHV ausschließlich als Rückdeckungspensionskasse. Mit der Einführung des Rechts auf Entgeltumwandlung im Jahr 2002 betreibt die AHV auch das direkte Pensionskassengeschäft. Hier bietet sie den Arbeitnehmern ihrer Mitgliedsunternehmen einen direkten Versicherungsschutz an.

Die Beiträge können in diesem Bereich sowohl durch den Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung als auch durch den Arbeitgeber finanziert werden. Der Versorgungsberechtigte hat einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen bei der AHV.



## Produktinformationsblatt - unsere Versicherungsleistungen -

### Tarif „Direkt 17“ – mit Kapitalwahlrecht und Hinterbliebenenschutz

Der Tarif „Direkt 17“ gilt für Neuverträge, die ab dem Jahr 2017 abgeschlossen werden. Der Tarif bietet Ihnen attraktive Versorgungsleistungen, die u.a. ein Kapitalwahlrecht und eine lebenslange Rentenzahlung auch an den/die Lebenspartner/in umfassen:

#### 1. Altersrente und vorgezogene Altersrente

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Eintritt in den Ruhestand erhält die versicherte Person eine lebenslange Rente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Prämienhöhe und dem Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auf Antrag, sobald der Versorgungsberechtigte auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird für die gesamte Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen.

#### 2. Invalidenrente

Im Falle der vollen Erwerbsminderung zahlen wir an die versicherte Person eine Rente in Höhe von 100% der bis dahin erreichten Anwartschaft für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

#### 3. Ehegattenrente

Nach dem Tod der versicherten Person erhält der Ehepartner eine lebenslange Witwen-/Witwerrente in Höhe von 50% der Rente bzw. der bis dahin erreichten Anwartschaft. Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem auf den Todestag des Versorgungsberechtigten folgenden Monatsersten.

#### 4. Lebenspartnerrente

Rentenzahlungen erfolgen auch an Ihre/n (auch gleichgeschlechtliche/n) Lebenspartner/in. Bedingung ist dabei eine gemeinsame Haushaltsführung.

#### 5. Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt pro Kind 12% der Rente bzw. der bis dahin erreichten Anwartschaft, Vollwaisen erhalten 20%. Die Zahlung der Waisenrente erfolgt max. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

#### 6. Kapitalwahlrecht

Sie können eine **100%-ige Kapitalzahlung** anstelle der lebenslangen Rentenzahlung wählen. Alternativ steht auch eine **Teilkapitalzahlung** zur Wahl. Dabei wird ein Teilbetrag von bis zu 30% Ihres angesparten Kapitals ausgezahlt, während der Rest als Rentenzahlung erfolgt. Ein Antrag ist im letzten Jahr, spätestens 3 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase zu stellen.

Die Einmalkapitalzahlung stellt für Verträge nach § 10a EStG („Riester-Förderung“) eine schädliche Verwendung dar.

#### 7. Flexible Prämienhöhe und Förderungsweg

Sie können die Höhe der Prämien jedes Jahr erhöhen\*, verringern oder die Zahlungen auch ganz aussetzen. Auch den Förderungsweg (§ 3 Nr. 63 EStG, 8% steuerfrei, davon 4% sozialabgabenfrei, oder § 10a EStG mit Riesterzulagen) können Sie jedes Jahr neu wählen.

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich jeweils zum Ersten eines Monats.

Der erwirtschaftete Überschuss wird ausschließlich zur Leistungserhöhung verwendet, somit erübrigt sich die Prüfungspflicht zur Rentenanpassung gem. § 16 BetrAVG.

Näheres können Sie unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Teilungsordnung aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes entnehmen.

\* Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers.

Single Tarif Option

## Produktinformationsblatt - unsere Versicherungsleistungen -

### Der Tarif „Direkt 17“ - mit Kapitalwahlrecht und Single Tarif Option (Abwahl des Hinterbliebenenschutzes)

Unser Tarif „Direkt 17“ gilt für Neuverträge, die ab dem Jahr 2017 abgeschlossen werden. Der Tarif bietet Ihnen attraktive Versorgungsleistungen, die u.a. ein Kapitalwahlrecht und eine lebenslange Rentenzahlung umfassen. Der Hinterbliebenenschutz wurde abgewählt. Diese zu Beginn des Vertrages getroffene Entscheidung kann einmal während der Vertragslaufzeit – bis zur Leistungsphase - rückgängig gemacht werden.

#### 1. Altersrente und vorgezogene Altersrente

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Eintritt in den Ruhestand erhält die versicherte Person eine lebenslange Rente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Prämienhöhe und dem Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auf Antrag, sobald der Versorgungsberechtigte auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, gewährt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird für die gesamte Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen.

#### 2. Invalidenrente

Im Falle der vollen Erwerbsminderung zahlen wir an die versicherte Person eine Rente in Höhe von 100% der bis dahin erreichten Anwartschaft für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

#### 3. Ehegattenrente

abgewählt

#### 4. Lebenspartnerrente

abgewählt.

#### 5. Waisenrente

abgewählt

#### 6. Kapitalwahlrecht

Sie können eine **100%- ige Kapitalzahlung** anstelle der lebenslangen Rentenzahlung wählen. Alternativ steht auch eine **Teilkapitalzahlung** zur Wahl. Dabei wird ein Teilbetrag von bis zu 30% Ihres angesparten Kapitals ausgezahlt, während der Rest als Rentenzahlung erfolgt. Die Kapitaloption kann 1 Jahr bis zu 3 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden.

#### 7. Prämienhöhe und Rentenleistungen

Sie können die Höhe der Prämien jedes Jahr erhöhen\*, verringern oder die Zahlungen auch ganz aussetzen. Auch den Förderungsweg (§ 3 Nr. 63 EStG, 8% steuerfrei, davon 4% sozialabgabenfrei, oder § 10a EStG mit Riesterzulagen) können Sie jedes Jahr neu wählen.

**Wenn der Hinterbliebenenschutz abgewählt wird, erhalten Sie in der Leistungsphase einen festen Aufschlag auf die Alters- und Invalidenrentenleistung des Tarifs „Direkt 17“.**

Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich jeweils zum Ersten eines Monats.

Der erwirtschaftete Überschuss wird ausschließlich zur Leistungserhöhung verwendet, somit erübrigt sich die Prüfungspflicht zur Rentenanpassung gem. § 16 BetrAVG.

Näheres können Sie unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Teilungsordnung aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes entnehmen.

\* Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers.

## Kundenmerkblatt für die Entgeltumwandlung - Fragen und Antworten -

### 1. Wie funktioniert Entgeltumwandlung?

Sie reichen Ihre Entgeltumwandlungsvereinbarung bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers ein. Umgewandelt werden können sowohl Bestandteile des monatlichen Entgeltes als auch einmalige Zahlungen des Arbeitgebers (wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.).

### 2. Kann auch der Ehepartner über die AHV „Entgelt umwandeln“?

Nein, denn bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, d.h. es muss eine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegen. Der Ehepartner kann nur dann Entgeltumwandlung über die AHV durchführen, wenn er selbst Mitarbeiter eines AHV-Mitglieds ist.

### 3. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der AHV?

Ja, denn eine Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die ihren Mitgliedern und – im Falle der Entgeltumwandlung – der/dem Arbeitnehmer/in oder seinen/ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt (§ 1 b Abs. 3 BetrAVG).

### 4. Was geschieht bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

Die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die auf Entgeltumwandlung beruhen, sind gesetzlich unverfallbar.

Es gibt nun folgende Möglichkeiten:

Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, d.h. Sie zahlen keine weiteren Beiträge mehr ein. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten und nimmt weiterhin am Überschussverfahren teil. Sobald Sie Ihre gesetzliche Rente beanspruchen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit auch wir mit unserer Rentenzahlung beginnen können.

Auf Wunsch können Sie die Versicherung mit eigenen Beiträgen aus Ihrem Nettoverdienst fortsetzen. Eine Umwandlung aus Ihrem Bruttoeinkommen ist nur dann möglich, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls Mitgliedsunternehmen der AHV ist. In diesem Fall kann das bestehende Versicherungsverhältnis durch den neuen Arbeitgeber fortgeführt werden.

Das für Sie gebildete Kapital kann auf Ihren Antrag hin auf das Versorgungswerk (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden.

### 5. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Entgeltumwandlung?

Neben dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bietet die Entgeltumwandlung auch steuerliche Vorteile:

#### a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Sozialabgabenfreiheit\* nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV/ § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV :

Ein Betrag in Höhe von bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2019: max. 6.432 EUR) kann jährlich steuerfrei, (4% sozialabgabenfrei\*) in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

#### b) Steuerfreiheit 2018 - Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG):

Für Neuzusagen gilt 5 a), für Alt - Zusagen (Entgeltumwandlungsvereinbarungen), für die die sog. Lohnsteuerpauschalierung jemals in Anspruch genommen wurde, findet weiterhin die Lohnsteuerpauschalierung 5 c) Anwendung, sofern diese noch nicht ausgeschöpft ist und wird auf die 8% Max Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

#### c) Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG a.F.:

Hierbei wird ein Umwandlungsbetrag in Höhe von max. 1.752 EUR pro Jahr pauschal mit einem Steuersatz in Höhe von 20% versteuert. Erfolgt die Umwandlung aus Einmalzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) ist der Betrag sozialabgabenfrei\*.

#### d) Förderung der Privatvorsorge nach §§ 10a, 82 ff. EStG („Riester-Förderung“):

Die „Riester-Förderung“ besteht zum einen aus Zulagen (einer Grundzulage und Kinderzulagen) sowie ggf. aus einer zusätzlichen Steuererstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Der maximal geförderte Betrag beträgt hierbei 2.100 EUR p.a. (inkl. Zulagen).

Bei der Riesterförderung besteht keine Sozialabgabenfreiheit (Beiträge aus dem Nettoeinkommen)

\*Hinweis: Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.

### 6. Müssen die Altersleistungen der AHV im Alter versteuert werden?

Ja, resultieren die Altersleistungen aus geförderten Beitragszahlungen, so sind sie gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte voll zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Haben Sie eigene Beiträge aus Ihrem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, oder haben Sie Lohnsteuerpauschalierte Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. an die AHV geleistet, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. (Für Kapitalleistungen aus Nr. 6., Satz 2 genannten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen.)

## 7. Müssen von den Altersleistungen der AHV Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden?

Ja, bei bestehender Beitragspflicht sind wir verpflichtet, Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen, Leistungen aus einer nach Riester geförderten Anwartschaft werden nach dem neuen BRSG 2018 nicht mehr herangezogen.

## 8. In welchen Fällen kann ich meine Beitragszahlung einstellen?

Sie können Ihre Beitragszahlung jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen. Eine Wiederaufnahme Ihrer Zahlung ist ebenfalls jederzeit möglich.

## 9. Kann ich meinen Entgeltumwandlungsbeitrag erhöhen oder herabsenken?

Ja, Ihre Prämienzahlung ist flexibel, d.h. Sie können Ihren Beitrag jederzeit erhöhen\* oder herabsenken, wenn Sie es wünschen.

## 10. Habe ich Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufwertes, wenn ich meinen Versicherungsvertrag kündigen möchte oder werden meine Beiträge erstattet?

Nein, ein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufwertes der Versicherung besteht nicht, ebenso nicht auf Rückzahlung von Beiträgen. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch beitragsfrei stellen.

## 11. Welche Kosten fallen bei Abschluss eines Vertrages an?

### Keinerlei Vermittler- /Abschlussprovision

Eine Vermittler- oder Abschlussprovision für Versicherungsvertreter (wie z.B. bei einer Lebensversicherung) fällt bei uns nicht an.

### Extrem niedrige Verwaltungskosten

Die Tarife der AHV Pensionskasse sind mit Verwaltungskosten in Höhe von 3,0 % (bezogen auf die Prämien) bzw. 1,5 % (bezogen auf die Rentenzahlungen) äußerst günstig kalkuliert.

## 12. Wie wird die Höhe der AHV-Rente ermittelt?

Abhängig von den im jeweiligen Kalenderjahr eingezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Anwartschaft in Form eines Rentenbausteins. Die Höhe eines Rentenbausteins ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Beitrags, dem Alter des Versicherten im jeweiligen Kalenderjahr und der im Kalenderjahr geltenden Rententabelle. Das Alter wird dabei ermittelt als Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die jeweils geltende Rententabelle können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ihres Tarifs entnehmen. Die Höhe der AHV-Rente ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Rentenbausteine. Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die Summe der Rentenbausteine vorgenommen.

## 13. Wie erfahre ich, welcher Rentenbaustein meinem Versicherungsvertrag gutgeschrieben wurde und wie hoch meine Anwartschaft aufgrund meiner bisher geleisteten Beiträge ist?

Sie erhalten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Mitteilung über die Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Prämie sowie über die Höhe des daraus resultierenden Rentenbausteins. Außerdem informieren wir Sie über die Höhe Ihrer bis dahin erreichten Anwartschaft und erwirtschaftete Überschüsse.

## 14. Welche Veränderungen muss ich der AHV mitteilen?

Teilen Sie uns bitte sämtliche Änderungen im Personen- und Familienstand jeweils unverzüglich mit. Dazu gehören insbesondere die Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Namens sowie Ihres Familienstandes.

## 15. Können meine Rentenansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Nein, die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen der AHV ist ausgeschlossen.

## 16. Werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Ja, personenbezogene Daten stehen unter besonderem Schutz, es gelten hierbei die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem BDSG ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter und Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Die AHV beachtet dabei die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, d.h. es werden nur die Daten von Ihnen erhoben und gespeichert, die wir zur Feststellung und Verwaltung Ihres Anspruchs benötigen.

## 17. Wie wird der Überschuss der AHV ermittelt und verteilt?

Die Überschüsse der AHV stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Überschussanteile werden errechnet im Verhältnis zum Deckungskapital des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres. Der Überschuss wird voll an die Anspruchsberechtigten ausgeschüttet und führt zur Erhöhung der Versicherungsleistung.

\* Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers.

## Verbraucherinformation

### Informationen zum Versicherer:

#### Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -

##### Vorstand

Ralf Heynck, Vorsitzender

Silvia Schwierz

##### Postanschrift

Postfach 10 02 07  
D – 45002 Essen

##### Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56  
D – 45138 Essen

**Telefon:** +49 201-8 98 09 - 0

**Telefax:** +49 201-8 98 09 - 42

**E-Mail:** versicherung@ahv-tuev.de

##### Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz: Essen

Umsatzsteuerident.- Nr.: DE 119824807

Vor über 90 Jahren wurde die AHV als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ (VVaG) gegründet. Unsere Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen daher ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der AHV besteht darin, für die Mitarbeiter unserer Mitgliedsunternehmen eine zuverlässige betriebliche Alters- und Invalidenversorgung sicherzustellen sowie eine Rentenversorgung für die Hinterbliebenen der Berechtigten.

Die AHV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba).

Generell steht Ihnen die

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

– Bereich Versicherungen-

**Graurheindorfer Str. 108**

**53117 Bonn**

als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

##### Aufsichtsrat

Dipl.-Kfm. Jürgen Himmelsbach, **Vorsitzender**  
Mitglied des Vorstandes der  
TÜV NORD AG

Dr. Elmar Legge, **stellvertr. Vorsitzender**  
Mitglied des Vorstandes des  
RWTÜV e.V.

Vincent G. Furnari  
Mitglied des Vorstandes der  
TÜV Rheinland AG

Dipl.-Kfm. Reinhold Haas  
Mitglied des Vorstandes des  
TÜV SÜD Pension Trust e.V.

Felix Stegger  
Geschäftsführer der  
TÜV NORD Service GmbH & Co. KG

##### Aktuar

Dipl.-Math. Daniel Fröhn

##### Treuhänder

Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer

##### Wirtschaftsprüfer

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Anwendbares Recht und Vertragssprache

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Für diesen Vertrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Teilung von Versicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit, während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

## Allgemeine Vertragsinformationen

Im Berechnungsvorschlag finden Sie Angaben zu:  
Art, Umfang und Fälligkeit Ihres Vertrages  
Beitrag Ihrer Versicherung (ggfs. hochgerechnet)  
Laufzeit Ihres Vertrages

In den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** finden Sie Angaben zu folgenden Themen:

Anmeldung und Aufnahme des Versorgungsberechtigten  
Beiträge und Rentenbausteine  
Versicherungsschutz  
Fälligkeit der Beiträge  
Altersvorsorgezulage  
Kassenleistungen  
Rechtsanspruch auf Kassenleistungen  
Altersrente  
Vorgezogene Altersrente  
Invalidenrente  
Witwen/ Witwenrente  
Lebenspartnerrente  
Waisenrente  
Höhe der Kassenleistungen  
Überschussbeteiligung  
Teilkapitalauszahlung, Einmalkapitalauszahlung und Abfindung  
Antrag auf Kassenleistungen  
Zahlungsmodalitäten  
Leistungsausschlüsse  
Mitteilungspflichten  
Verfügungsverbot  
Verjährung  
Ausscheiden und Übertritt des Versorgungsberechtigten  
Anwendbares Recht  
Gerichtsstand  
Änderung von Bestimmungen des Versicherungsvertrages  
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Versicherungsvertrages

## Teilungsordnung

In einem Ehescheidungsfall wird die Teilung der Versicherung auf Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt.

## Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV)  
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-  
Kurfürstenstr. 56  
45138 Essen**

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen die eingezahlten Beträge.

## Verbraucherinformation - Steuerliche Regelungen -

### Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ("Eichel-Förderung"):

Die Beiträge aus Entgeltumwandlung gem. § 3 Nr. 63 EStG an die AHV sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG-West in 2019: 80.400 EUR), also im Jahr 2019 bis zu 6.432 EUR, steuerfrei. (4% der Beiträge sind zudem sozialabgabenfrei.)\*

Für Entgeltumwandlungen, für die jemals die Lohnpauschalierung (§ 40 b EStG alte Fassung) Anwendung gefunden hat, gilt dies auch weiterhin:

Ein Betrag in Höhe von max. 1.752 EUR p.a. wird dabei pauschal mit 20% versteuert.

Dafür ist später die Rentenzahlung nahezu steuerfrei (Ertragsanteilsbesteuerung). Erfolgt der Betrag aus Einmalzahlungen des Arbeitgebers – wie Tantieme, Weihnachtsgeld –, so ist diese Entgeltumwandlung sozialabgabenfrei.\*

Diese Beträge werden auf die o.g. Max. Grenze von 8% BBG-West (§ 3 Nr. 63 EStG) angerechnet.

\*Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben, zudem müssen nachgelagert in der Leistungsphase Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.

### Förderung der Privatvorsorge nach §§ 10a, 82 ff. EStG ("Riester-Förderung"):

Die staatliche Förderung der Riester-Rente besteht aus zwei Teilen:

1. aus den Zulagen (einer Grundzulage sowie Kinderzulage je Kind) und
2. aus der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben (max. 2.100 EUR p.a.) im Rahmen der Einkommensteuererklärung über das Finanzamt geltend zu machen. Dies ist immer dann möglich, wenn die Zulagen nicht ausreichen, um den aus dem Nettoeinkommen geleisteten Beitrag rechnerisch steuerfrei zu stellen.

Die Riester-Förderung ist zeitlich gestaffelt. Um die staatliche Riester-Förderung zu erhalten, muss der Versicherte pro Jahr den folgenden Mindesteigenbeitrag (inkl. Zulagen) aus seinem Netto-Einkommen leisten.

Mindesteigenbeitrag\* zur Riester-Förderung in % des Vorjahreseinkommens:  
seit 2008 4%\*

\*Unterschreitet der Mindesteigenbeitrag den jährlich vorgeschriebenen Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR, muss mindestens dieser Sockelbetrag eingezahlt werden, um die volle Förderung zu erhalten.

Neben der staatlichen Grundzulage gibt es pro Kind jährlich zusätzliche Kinderzulagen:

ab 2018 175 EUR Grundzulage  
seit 2008 185 EUR Kinderzulage  
für ab 2008 geb. Kinder 300 EUR.

Wenn Sie sich für die Riesterförderung entscheiden, schließen Sie eine entsprechende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit Ihrem Arbeitgeber ab. Nach Ablauf des Jahres erhalten Sie dann automatisch von uns ein Antragsformular für die Zulagen. Wir übernehmen dann die Weiterleitung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und kümmern uns für Sie um die Abwicklung: Die ZfA ermittelt die Höhe der Zulage und überweist diese an die AHV. Die Zulagen werden Ihrem Versicherungsvertrag umgehend gutgeschrieben.

Die evtl. zusätzliche Steuererstattung des Finanzamtes beantragen Sie mit dem Formular "Anlage AV" Ihrer Steuererklärung. Wir senden Ihnen nach Ablauf des Jahres eine Bescheinigung über die gezahlten Riester-Beiträge, die Sie bitte Ihrer Steuererklärung beifügen.

Ihre Riester-Beiträge können Sie als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 2.100 EUR p.a. steuerlich geltend machen. Ist der durch den Sonderausgabenabzug erlangte steuerliche Vorteil größer als die staatliche Zulage, wird die Differenz mit dem Steuerbescheid berücksichtigt. Wenn die gewährte Zulage günstiger ist als der Sonderausgabenabzug, erfolgt jedoch keine zusätzliche steuerliche Berücksichtigung. Die "Günstigerprüfung" wird von Amts wegen im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung durchgeführt.



## Verbraucherinformation - Steuerliche Regelungen zu Leistungen -

### Nachgelagerte Versteuerung

Wenn die Altersleistungen (Renten oder Kapitalzahlungen) aus steuerfreien bzw. zulagengeförderten Beitragszahlungen resultieren, so sind sie nach derzeitiger Rechtslage als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern.

### Ertragsanteilbesteuerung bei Nettobeiträgen an die AHV - Pensionskasse

Werden eigene Beiträge aus dem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. Bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren sind demnach 18% der Rente als „Sonstige Einkünfte“ zu besteuern, bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren 17% bzw. bei 63 Jahren mit 20 % der Rente. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Ihrem individuellen Steuersatz.

Für Kapitaleistungen aus steuerlich ungeförderten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen. Gemäß § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG sind bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), nach einer Laufzeit von 12 Jahren, die angefallenen Erträge aus der Kapitalzahlung nur zur Hälfte steuerpflichtig, sofern die Auszahlung frühestens mit 62 Jahren erfolgt. Bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), die vor Ablauf von 12 Jahren und/oder vor dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden, sind die Erträge voll steuerpflichtig. Die Erträge werden dabei vereinfacht als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge ermittelt. Der Ertrag wird von uns ermittelt und Ihnen in Form einer Leistungsmitteilung mitgeteilt. Der Betrag ist dann im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung individuell zu versteuern.

## Information zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DSGVO) erhoben werden.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen aufgrund der Regelungen zum Datenschutz zustehen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die AHV. Die allgemeinen personenbezogenen Daten werden von der AHV unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet.

Wir sind gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren:

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AHV- Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine –VVaG-  
Kurfürstenstr. 56  
45138 Essen  
Telefon: 0201 89809-0  
Fax: 0201 89809-42  
E-Mail: info@ahv-tuev.de

### 2. Datenschutzbeauftragter

Fragen zum Datenschutz werden Ihnen zeitnah unter der E-Mail [datenschutz@ahv-tuev.de](mailto:datenschutz@ahv-tuev.de) beantwortet. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen auch auf dem Postweg an die o.g. Anschrift mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - einreichen.

### 3. Art der verarbeiteten Daten

Grundsätzlich meldet Ihr Arbeitgeber Ihre Stammdaten und evtl. Zusatzdaten für die Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Ohne diese Daten ist eine Verwaltung und damit Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Der Abfrageumfang und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richten sich nach den individuellen vereinbarten Versorgungsleistungen und Ihrem Versorgungsstatus (Anwärter bzw. Leistungsbezieher). Unter dieser Abhängigkeit erheben wir folgende Informationen:

- Stammdaten, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift sowie weitere Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Zahlungsdaten,
- Familiendaten, u.a. Ehe-, Lebenspartner, Kinder,
- Daten zum Versorgungsausgleich,
- Daten der gesetzlichen Rentenversorgung,
- Daten einer Altersversorgung bei Drittanbietern.

### 4. Zweck der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir für den Abschluss und Durchführung Ihres Vertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere:

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung,
- zur Ihrer Beratung und Information,
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht,
- für die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Statistiken, die für die Tarifkalkulation relevant sind,
- für den Datenaustausch mit einem Nach-/Vorversicherer zur Abwicklung einer Kapitalübertragung,
- zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Hauptsächlich dient die Datenverarbeitung der Wahrung unserer und Ihrer Interessen und Rechte sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend werden Ihre Daten über die Anwartschaftszeit und Leistungsphase verarbeitet und nur an Dritte weitergegeben, die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unmittelbar betraut sind und die wir Ihnen unter Punkt 11. benennen. Die Aufsichtsbehörde kann zu Kontrollzwecken Daten anfordern.

## 5. Rechtsgrundlagen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

## 6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Arbeitgeber: personenbezogene Daten und Daten zur Beitrags- und Leistungshöhe,
- Nach- bzw. Vorversicherer: Austausch übertragungsrelevanter Daten zum Versicherungsvertrag,
- Rückdeckungsversicherung: Vertragsrelevante Daten für den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die Leistungen der AHU, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der TÜV e.V.,
- Externe Dienstleister: Daten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
- Behörden und sonstige Empfänger: Z.B. Krankenkassen, Finanzämter, Gerichte, Banken.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die genannten Empfänger erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung (s. Punkt 4) und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Von diesen Stellen können auch Ihre personenbezogene Daten an uns übermittelt werden.

## 7. Geplante Dauer der Datenspeicherung

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und der versicherungsrechtlichen Vorschriften legen wir die Dauer für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten fest. Sobald die unter Punkt 4 genannten Erfordernisse weggefallen sind und die gesetzlichen Fristen erfüllt sind, löschen wir Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei der Festlegung der Speicherdauer finden die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebende Verjährungsfristen (3 Jahre für Leistungserbringung bzw. 30 Jahre für Rentenstammrecht) sowie die gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (bis zu 15 Jahre) Beachtung.

## 8. Betroffenenrechte

Auskünfte über Ihre gespeicherten Daten erhalten Sie auf Anfrage unter der in Punkt 1 genannten Anschrift/E-Mail. Zusätzlich zu Ihrem Auskunftsrecht können Sie verlangen:

- Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Widerruf Ihrer ggf. erteilten Einwilligung.

Wir werden Ihre Rechte erfüllen, soweit keine anderweitige Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) diesen entgegenstehen.

## 9. Absicht einer Datenübermittlung an ein Drittland

Das Versicherungsverhältnis sieht keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten vor.

## 10. Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

Die AHV nutzt keine vollautomatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

## 11. Dienstleisterliste

Die gesamte Verwaltung der Versicherungsverträge und die damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten führt die AHV mit eigenen Mitarbeitern durch:

- Kundenbetreuung,
- Angebotserstellung,
- Bestandverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung,
- Interne Revision,
- Gesamtrisikomanagement und Controlling,
- Compliance.

Folgende Dienstleister wurden von der AHV für die Fremdverarbeitung beauftragt bzw. haben die Möglichkeit der Einsicht Ihrer personenbezogenen Daten:

- Banken: Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Wirtschaftsprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Aktuar: versicherungsmathematische Berechnungen, Gutachtenerstellung,
- Notar/Rechtsanwälte/Steuerberater: Prozessführung, Beratung, Projektbegleitung,
- Entsorgungsdienstleister: Datenschutzkonforme Dokumentenvernichtung,
- IT-Dienstleister: Datensicherung, IT-Wartung, Bereitstellung Internet und Telekommunikation
- Softwareanbieter Tarifangebotsrechner und Verwaltungssoftware: Systemerweiterung und Wartung.

## 12. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Landesbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Helga Block

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Anschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf oder  
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf